

Vereinssatzung des „Ski-Club Laggenbeck e.V.“

Stand: 08.04.2018

§ 1 (Name, Sitz)

Der am 08. April 2018 in Ibbenbüren gegründete Verein führt den Namen "Ski-Club Laggenbeck e.V.". Er soll durch Registereintragung Rechtsfähigkeit erlangen. Der Sitz des Vereins ist Ibbenbüren, die postalische Anschrift des Vereins ist die des 1. Vorsitzenden. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen den Verein ist Ibbenbüren.

§ 2 (Zweck und Aufgaben)

Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen und touristischen Schneesports, und damit verbundener Trendsportarten, sowie die Förderung des Breitensports, insbesondere des Präventions- und Rehabilitationssports.

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch

- die Organisation von gemeinschaftlichen Ausflügen zur Ausübung von Schnee- und Trendsportarten
- der Organisation von Aktivitäten zur sportlichen Prävention
- der Organisation zwecknaher Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Wanderungen, Freizeiten) zur Förderung der Gemeinschaft

Die oben genannten Tätigkeiten sollen der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheit und der charakterlichen Festigung der Mitglieder und hier besonders der Jugend dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 (Mitglieder)

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder werden eingeteilt in ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Unabhängig von dieser Einteilung können einzelne Mitglieder geehrt werden, z.B. durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind solche bis zum 18. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu eigens ernannt wurden und diese Ehrung nicht abgelehnt haben; zu Ehrenmitgliedern können auch Personen benannt werden, die bisher noch keine Mitglieder waren. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich auf sportlichem oder organisatorischem Gebiet um die Förderung des Wintersports im Allgemeinen oder im Ski-Club Laggenbeck e.V. im Besonderen außerordentliche Verdienste erworben haben.

§ 4 (Aufnahme)

Wer als ordentliches Mitglied (im Alter von über 18 Jahren) oder als jugendliches Mitglied (im Alter unter 18 Jahren) aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit, in offener Abstimmung; auf Antrag eines Mitgliedes der Vorstandschaft in geheimer, schriftlicher Abstimmung.

Jugendliche Antragsteller haben die schriftliche Einwilligung der (oder des) gesetzlichen Vertreter(s) nachzuweisen. Ordentliche Antragsteller sollen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Ein jugendliches Mitglied wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliches Mitglied. Schülern, Auszubildenden, Studenten über 18 Jahren wird auf schriftlichen Antrag gegen Glaubhaftmachung der Voraussetzungen Ermäßigung des ordentlichen Beitrages auf den Jugendbeitrag gewährt.

§ 5 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an dem Vorstand erfolgen, die durch eingeschriebenen Brief zu übersenden ist; der Beitrag für das laufende Quartal vom Vereinsjahr ist jedoch trotzdem noch zu zahlen.

Mit dem Austritt erlischt jedoch die Mitgliedschaft und damit jedes Mitgliedsrecht mit sofortiger Wirkung.

Ein Mitglied kann - nach seiner vorherigen Anhörung - durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vorstandschaft des Vereines
- wegen Nichtzahlung von wenigstens einem Quartalsbeitrag trotz zweifacher Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Ski-Club Laggenbeck e.V..
- wegen grobem, unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen.

Den Beschluss der Vorstandschaft über den Ausschluss teilt der Vorstand dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mit.

§ 6 (Stimmrecht)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sich zu Wort melden.

Als Mitglied des Vorstands ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 (Beiträge)

Die Mitglieder sind verpflichtet an den Verein während der Mitgliedschaft laufend den im Voraus fälligen quartalsweisen Vereinsbeitrag zu zahlen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Vorstandschaft.

Beitragsänderungen jeglicher Art werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Vereinsjahr wirksam.

Die Ehrenmitglieder zahlen keine Vereinsbeiträge.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet als Jahreshauptversammlung in jedem Vereinsjahr einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Mit der Einberufung der - ordentlichen oder außerordentlichen - Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit sie erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auch auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können jedoch nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Anträge zur Satzungsänderung müssen darüber hinaus mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Der Wortlaut der Satzungsänderung wird den Mitgliedern durch den Vorstand bekannt gegeben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dem Antrag von mindestens 20 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Abstimmung oder Wahl muss entsprochen werden.

§ 10 (Zuständigkeit)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig

- zur Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes und der Mitglieder sowie zu deren Entlastung
- zur Wahl des Kassenprüfers
- zur Änderung der Satzung
- der Feststellung der Höhe des Jahresbeitrages
- zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden
- zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 11 (Wahlen)

Neue Wahlen sind alle 2 Jahre vorzunehmen. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 12 (Der Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Bei Ausübung ihrer Vertretungsmacht haben sie sich im Innenverhältnis grundsätzlich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, außerdem an die Satzung und das allgemeine Vereinsrecht zu halten.

§ 13 (Die Vorstandschaft)

Die Vorstandschaft besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem 1. Schatzmeister,
dem 2. Schatzmeister,
dem Pressewart
dem 1. Bergwart und
dem 2. Bergwart.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Vorstandschaft gefasst.

§ 14 (Vereinsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Führung des Vereines und seiner Geschäfte erfolgt ehrenamtlich; deshalb darf kein Mitglied des Vorstandes als solches eine Vergütung erhalten.

Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand geordnet. Er ist dafür der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 15 (Protokoll)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen; das Protokoll ist von ihm und dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 (Aufgabenverteilung)

Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereines. In der Jahreshauptversammlung hat er einen Bericht über die Gesamtkasse des Vereines zum Schluss des Vereinsjahres zu geben.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr und zwar nach dem Jahresabschluss und vor der Jahreshauptversammlung eine eingehende Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben über das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, jeweils für die Dauer von 2 Jahren; dabei soll jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheiden und gleichzeitig ein neuer gewählt werden.

§ 17 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es entweder der Vorstand mit gemeinschaftlich beschlossen hat, oder wenn dies von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.

Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder tatsächlich anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten

bei der 1. Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Ibbenbüren mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

Ibbenbüren, den 08.04.2018